

Gewinnregulierung und Steuerplanung

Herbstzeit = Rechenzeit:

Alle Jahre wieder um diese Zeit ist es ratsam, eine Gewinn- und Steuerplanung für das sich neigende Jahr zu machen. Vor allem Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihre Gewinne durch Verschiebemaßnahmen in einem nicht zu unterschätzenden Maße regulieren.

// TEXT: STB DR. VERENA MARIA ERIAN, STB RAIMUND ELLER, STB MAG. EVA MESSENLECHNER



W

ir zeigen Ihnen im Folgenden, wie Sie diese einfache

Möglichkeit der Steuerplanung am besten nutzen können. Interessant dabei ist, dass besonders auch in gewinnschwachen Jahren bei bestimmten Konstellationen einige Tausend Euro herausgeholt werden können. Aber nun zunächst zu den gewinnstarken Unternehmen:

Gewinnregulierung in gewinnstarken Jahren

Hier gilt es, die nahende Einkommensteuernachzahlung für das ablaufende Jahr möglichst gering zu halten, indem Gewinn in das nächste Jahr verschoben wird. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn akuter höherer Geldbedarf besteht, z.B. für Grundkauf oder Hausbau. Oft liegt der Nutzen aber auch

einfach darin, die Liquidität bei stark steigenden Umsätzen so lange wie möglich für weitere Investitionsprojekte im Unternehmen zu halten. Zudem gilt aufgrund der jüngsten Steuerreform ab 2016 ein günstigerer Steuertarif (siehe Septemberausgabe).

Werden nun Teile des Gewinnes in das Folgejahr verschoben, können Sie indirekt bereits für 2015 von der Tarifsenkung 2016 profitieren. Der eigentliche Vorteil liegt aber in einem wesentlichen Liquiditätsplus, da die Steuernachzahlung aus den verschobenen Gewinnen ein weiteres Jahr später fällig wird. Zudem wird damit auch die Einkommensteuervorauszahlung für das Folgejahr auf möglichst niedrigem Stand gehalten, was zu einem weiteren Liquiditätsspielraum führt.

Die Technik ist ganz einfach:

- Legen Sie die noch für dieses Jahr zu stellenden Ausgangsrechnungen so, dass der

Zahlungseingang erst im nächsten Jahr erfolgen kann.

- Bei großen Rechnungen, die bereits hinausgegangen sind, empfiehlt es sich, mit dem Kunden als Zahlungstermin Jänner 2016 zu vereinbaren. Je früher Sie Ihr optimales Verschiebungspotential kennen, desto effektiver können Sie hier vorgehen.
- Bezahlen Sie alle offenen Eingangsrechnungen noch bis zum 31.12. dieses Jahres.
- Decken Sie sich noch heuer ausreichend mit Verbrauchsgütern, Handelswaren und sonstigem Material ein und bezahlen Sie auch dieses noch heuer.
- Geben Sie alle anstehenden Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten noch heuer in Auftrag.
- Leisten Sie für bereits in Auftrag gegebene Aufträge und Bestellungen Anzahlungen.
- Ebenso können auch Vorauszahlungen auf erst im Jahr 2016 abgefragte Lieferungen und Leistungen getätigt werden.
- Ziehen Sie für 2016 geplante Fortbildungsmaßnahmen Ihrer Mitarbeiter vor, so können Sie zudem auch vom letztmaltig im Jahr 2015 gültigen Bildungsfreibetrag profitieren.

Für Spitzensteuerszahler mit einem Höchststeuersatz von 50 Prozent bedeutet eine gekonnte Verschiebung von z.B. 30.000 Euro eine Steuerstundung von bis zu 15.000 Euro. Aber auch bei niedriger Gewinnerwartung sind einige Tausender drinnen.

Gewinnregulierung bei schwacher Ertragslage

Diese Situation entsteht meist in der Anlaufphase und bei Arbeits- bzw. Betriebsunterbrechung. Da wir in Österreich einen progressiven Steuertarif haben, ist der Steuersatz von der Gewinnhöhe abhängig. So zahlt man derzeit erst ab einem Jahresgewinn von 60.000 Euro die berühmte-berühmte 50 Prozent. Darunter liegt der Grenzsteuersatz bei 43,214 Prozent und bis zu einem Einkommen von 25.000 Euro bei vergleichsweise günstigen 36,5 Prozent. Die ersten 11.000 Euro vom Gewinn sind vollkommen steuerfrei. Lässt man den Dingen freien Lauf, so kann es passieren, dass die unteren

Progressionsstufen in gewinnschwachen Jahren leer bleiben und so verpuffen. Gelingt es nun, Einkommensteile der Folgejahre vorzuziehen, so können die unteren Progressionsstufen aufgefüllt und genützt werden. Wie das Beispiel in der Factbox zeigt, kann dies Tausende Euro bringen.

Die Steuerpflicht beginnt erst ab ca. 11.000 Euro. Wie das Beispiel zeigt, geht bei einem Einkommen von null dieser steuerfreie Betrag verloren! Werden nun Einnahmen in Höhe von 11.000 Euro vorgezogen oder Ausgaben in der selben Höhe verschoben, ergibt sich dadurch für das Eröffnungsjahr immer noch keine Einkommensteuer. Im Folgejahr vermindert sich der Gewinnausweis dadurch aber um diese 11.000 Euro.

Bei einer angenommenen Progression 2016 von 48 Prozent (gilt nach der Steuerreform bei Einkünften von 60.000 bis 90.000 Euro) bedeutet dies eine Steuerersparnis von 5.280 Euro!

// Tipp: Noch vorteilhafter ist es, einen wesentlich höheren Betrag, z.B. 25.000 Euro, zu verlagern. Gelingt es z.B. heuer aus einem voraussichtlichen Nullergebnis einen Gewinn von 25.000 Euro zu machen, so fallen heuer zwar 5.110 Euro an Steuern an, im Folgejahr führt dies aber bei der angenommenen Progression von 48 Prozent zu einer Steuerersparnis von 12.000 Euro. Unter dem Strich haben Sie damit 6.890 Euro lukriert.

Die Technik ist wiederum ganz einfach:

- Rechnen Sie bereits erbrachte Leistungen umgehend ab.
- Bemühen Sie sich um den Eingang noch ausstehender Rechnungen bis spätestens 31.12.
- Überlegen Sie die Möglichkeit, auf zukünftig zu erbringende Leistungen Vorauszahlungen bzw. Anzahlungen einzuheben.
- Nützen Sie die Ihnen gewährten Zahlungsziele bzw. versuchen Sie diese bis 1/2016 zu verlängern.

Hinsichtlich der Generierung und Bezahlung von Betriebsausgaben kann Ihnen also die „Aufschieberitis“ in gewinnschwachen Zeiten auch in steuerlicher Hinsicht gute Dienste leisten und Tausende Euro bringen. Bei den Einnahmen sollten Sie im Gegenzug dafür besonders auf einen raschen Lauf der Dinge achten.

// Tipp: Was Sie nicht so leichtfertig verschieben sollten, sind Fortbildungsmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter. Für solche Aufwendungen gibt es heuer letztmalig einen Bildungsfreibetrag von 20 Prozent bzw. wahlweise eine Bildungsprämie in Höhe von 6 Prozent der entsprechenden Kosten. Hier

lohnt es sich also, umgekehrt zu denken und für das kommende Jahr geplante Ausgaben eventuell doch ins heurige Jahr vorzuziehen.

Zwischengewinnmitteilung

Wir empfehlen jedenfalls frühzeitig – bereits mit Abschluss der Septemberbuchhaltung – eine professionelle Zwischengewinnermittlung und Jahreshochrechnung durchzuführen. Da für Sie die steuerliche Beurteilung der momentanen Gewinnsituation oft nicht exakt möglich sein wird, sollten Sie Ihren Steuerberater beiziehen. Er kann Ihnen auf Basis des Zahlenmaterials 1 bis 9/2015 und den Erfahrungswerten aus den Vorjahren konkrete Handlungsempfehlungen zur optimalen Gewinnverschiebung 2015/2016 geben. Passiert dies bereits im Oktober, haben Sie auch noch genügend Zeit für eine sorgfältige Umsetzung. Auch können Sie sich so gegebenenfalls bereits jetzt auf eine eventuelle Steuernachzahlung schon Monate vor Fälligkeit vorbereiten und den optimalen Einreichzeitraum der Steuererklärungen 2015 gemeinsam mit Ihrem Steuerberater festlegen.

Und last, but not least haben Sie auch gleich schon die Zahlen für Ihre Disposition zur Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages 2015. So können Sie auch heuer wieder bis zu 13 Prozent des Gewinnes vollkommen steuerfrei lukrieren, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Abgesehen von einem Grundfreibetrag in Höhe von 3.900 Euro gibt es den Gewinnfreibetrag nämlich nur dann, wenn in gleicher Höhe bestimmte Investitionen getätigt bzw. Wohnbauanleihen gekauft werden. Um hier noch eventuellen Handlungsbedarf auszumachen, ist es wiederum wichtig, den voraussichtlichen Jahresgewinn noch vor dem 32. Dezember zu kennen. Im Zuge der Gewinnplanung 2015 sollten Sie auch gleich noch mal ein prüfendes Auge auf Ihre Steuersituation 2014 werfen. Ergibt sich eine Nachzahlung und wurde diese noch



EMF TEAM TIROL STEUERBERATER GMBH:
STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner und STB Raimund Eller, v.l.

nicht geleistet, so berechnet das Finanzamt ab 1. Oktober des Folgejahres (d.h. für 2014 ab 1.10.2015) Anspruchszinsen in Höhe von jährlich 1,88 Prozent. Erreichen diese bis zum tatsächlichen Festsetzungs- oder Zahlungsdatum 50 Euro, so werden diese auch tatsächlich vorgeschrieben. Haben Sie bis dato noch keinen Steuerbescheid, so können Sie die Anspruchszinsen dennoch einsparen, indem sie einfach den voraussichtlichen Nachzahlungsbetrag mit der Widmung E 1-12/2014 einzahlen, noch bevor die korrespondierenden Zinsen den Grenzwert von 50 Euro erreichen.

Resümee

Wer plant, muss nicht über vollendete Tatsachen klagen, sondern kann die Zukunft aktiv gestalten. Auch die Steuer muss nicht passiv hingenommen werden, sondern kann auf legale Art und Weise zu einem guten Teil beeinflusst und gelenkt werden. Insbesondere ein überlegtes Timing und die Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages führen zu deutlich besseren Nettoergebnissen. Wir empfehlen daher jedes Jahr im Herbst frühzeitig eine Zwischengewinnermittlung mit Jahreshochrechnung als wichtigste Entscheidungsgrundlage für Ihre steuerlichen Dispositionen zum Jahresende. ●

BEISPIEL

Gewinnregulierung bei schwacher Ertragslage

Betriebseröffnung am 1. September 2015

Einnahmen 09–12/2015 60.000 Euro
- Gesamtausgaben (inkl. Abschreibung, Investitionsbegünstigungen etc.) 59.000 Euro

Gewinn 1.000 Euro
- Private Absetzposten (private Versicherungen, Kinderbetreuung etc.) 1.000 Euro

Steuerpflichtiges Einkommen 0 Euro

Steuer lt. Tarif 0 Euro